

Richtlinie

für den Fachbereich Tradition und Brauchtumpflege

Stern- und Vogelschießen im Rheinischen Schützenbund

Der Sportausschuss des Rheinischen Schützenbundes hat in seiner Sitzung am 24.02.2007 die Gründung des Fachbereichs Tradition und Brauchtumpflege beschlossen. Anlässlich des Rheinischen Schützentages wurde dieser Beschluss durch den Gesamtvorstand des RSB bestätigt.

Über die Satzung, die Geschäftsordnung, die Ordnung für den Sport und die Ordnung für die Referenten des Rheinischen Schützenbundes hinaus gibt sich der Fachbereich für das Stern- und Vogelschießen die nachstehende Richtlinie als Grundlage für seine Zusammenarbeit.

Dem Fachbereich können sich alle RSB Mitgliedsvereine anschließen, die innerhalb des RSB aktiv die Brauchtumpflege des Stern- und Vogelschießen betreiben.

Der Fachbereich macht sich die gemeinsame Förderung der Schützentradition und des Stern- und Vogelschießens zur Aufgabe. Vorrangig dabei ist das Angebot und die Durchführung von Sternschießwettbewerben und die erforderliche Festlegung einheitlicher Schießregeln hierfür.

Der vom Sportausschuss bestellte Referent unterstützt und vertritt den RSB - Landessportleiter in den Fragen zur Tradition und Brauchtumpflege innerhalb des RSB und seinen Gliederungen, insbesondere im Fachbereich Stern- und Vogelschießen. Ergänzend werden hierzu von der Fachbereichsversammlung ein/e stv. Referent/in, ein/e Sportleiter/in, ein/e Geschäfts- und Kassenführer/in und je nach Erfordernis Beisitzer als Vorstand gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen einem Fachbereichsverein angehören.

Die Wahl des Referenten für den Fachbereich Tradition und Brauchtumpflege, Stern- und Vogelschießen erfolgt im RSB-Sportausschuss, wobei dem Fachbereich ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden kann.

Die Sitzungen des Vorstandes finden ebenso wie die Fachbereichsversammlungen auf Einladung des Fachbereichsreferenten nach Bedarf oder auf Antrag gemäß den RSB-Bestimmungen statt. Sie sollen jedoch einmal jährlich stattfinden. An diesen Sitzungen und Versammlungen haben der Landessportleiter sowie RSB - Vertretungen ein Teilnahmerecht, wobei der Landessportleiter stimmberechtigt ist. Die Einladungen können auch durch Mitteilung im RSB-Journal erfolgen. Alle weiteren Einzelheiten für die Durchführung, Antragsstellung und Abstimmungen in den Sitzungen und Versammlungen sind in der RSB-Geschäftsordnung geregelt

Der Fachbereich finanziert und verwaltet sich im Rahmen der RSB-Bestimmungen selbst. Alle Gelder sind nur für die Zwecke des Fachbereiches zu verwenden. Im Falle des Zweckwegfalls oder der Auflösung fallen alle Werte zweckbestimmt dem RSB zu.

Diese Richtlinie wurde in der Fachbereichsversammlung am 3. März 2008 in Leichlingen beschlossen.